

| | | |
|---|---|---------------------------------|
| Beschlussvorlage | Geschäftsbereich | Kultur, Bildung & Sport |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Stadtbetrieb 206 - Schulen |
| | Bearbeiter/in | Bernd Hens |
| | Telefon (0202) | 563 6344 |
| | Fax (0202) | 563 8433 |
| | E-Mail | bernd.hens@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 26.05.2010 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/0466/10 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 29.06.2010 | Ausschuss für Schule und Bildung | Empfehlung/Anhörung |
| 07.07.2010 | Hauptausschuss | Empfehlung/Anhörung |
| 12.07.2010 | Rat der Stadt Wuppertal | Entscheidung |
| Weiterführung der integrativen Lerngruppe - zieldifferent - in der Sekundarstufe I | | |

Grund der Vorlage

Der Schulträger muss gemäß § 79 SchG NRW die erforderliche Ausstattung für die integrativen Lerngruppen zur Verfügung stellen. Er muss deshalb gemäß § 19 Abs. 2 SchulG NRW der Einrichtung der integrativen Lerngruppe zustimmen.

Beschlussvorschlag

Der Einrichtung einer integrativen Lerngruppe – zieldifferent – in der Sekundarstufe I für das Schuljahr 2010/2011 an dem Förderort

Gemeinschaftshauptschule Am Katernberg
Kruppstraße 145
42113 Wuppertal

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf zugestimmt.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Nocke

Begründung

Integrative Lerngruppen kann die untere Schulaufsichtsbehörde (Schulamt der kreisfreien Stadt bzw. Schulamt für den Kreis) an Hauptschulen sowie die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung) an den übrigen Schulen der Sekundarstufe I gemäß § 20 Abs. 8 SchulG NRW mit Zustimmung des Schulträgers einrichten. In den integrativen Lerngruppen lernen Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zieldifferent nach den Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt, als auch nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinbildenden Schule (Nr. 3 des RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 19.05.2005).

Die Aufnahme in eine integrative Lerngruppe setzt gemäß § 37 Abs. 1 AO-SF einen Antrag der Eltern voraus. Außerdem sind gemäß Nr. 1 des RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 19.05.2005 mindestens 5 Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf erforderlich, um eine integrative Lerngruppe zu errichten.

Schließlich müssen gemäß § 20 Abs. 8 SchulG NRW auch die personellen und sächlichen Voraussetzungen an der Schule gegeben sein.

Die Einrichtung einer integrativen Lerngruppe erfolgt stets für den gesamten Zeitraum der Schullaufbahn der in der integrativen Lerngruppe beschulten Kinder in der Sekundarstufe I und bindet entsprechende Stellenanteile.

Die Stadt Wuppertal als Schulträger richtet seit dem Schuljahr 1997/1998 Klassen mit gemeinsamen Unterricht an Grundschulen ein. Seit dem Schuljahr 2001/2002 wird das Programm in der Sekundarstufe I als sonderpädagogische Fördergruppe und seit dem Schuljahr 2004/2005 als „integrative Lerngruppe – zieldifferent“ weitergeführt.

Für das Schuljahr 2010/2011 stehen 15 Schüler/innen zum Übergang in die integrative Lerngruppe – zieldifferent – an. Davon 9 Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt LE (Lernen), 2 Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt LE/SQ (Lernen, Sprache), 2 Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt SQ/LE (Sprache, Lernen) und 2 Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt ES/LE (Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen).

Die städt. Gemeinschaftshauptschule Am Katernberg, Kruppstraße, hat sich bereit erklärt, die Schüler/innen der integrativen Lerngruppe (7 Schüler/innen), die ursprünglich von der zum Schuljahr 2010/2011 auslaufend aufzulösenden Gemeinschaftshauptschule Gertrudenstraße aufgenommen werden sollten, in einer einzurichtenden integrativen Klasse in der Jahrgangsstufe 5 zu beschulen. Die Schulkonferenz der Schule hat zugestimmt.

Kosten und Finanzierung

Die Personalausstattung wird durch das Land sichergestellt. Für die Beschaffung von Ausstattungsmaterialien und behindertengerechten Möbeln (Gemeinsamer Unterricht und Integrative Lerngruppe) stehen insgesamt im Haushaltsjahr 2010 für alle Integrationsmaßnahmen planmäßig 40.900,- € zur Verfügung.

Im Sozialetat bleibt der Fachkraftbedarf aufgrund der Fortführung der Maßnahme unverändert.

Zeitplan

Schuljahr 2010/2011